Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 9644.) Verordnung wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w. Vom 22. Januar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 119), für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1.

Den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken wird vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Eisenbahnabgabe.

§. 2.

Für Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein späterer, als der im §. 1 bezeichnete Zeitpunkt, jedoch nicht über den 1. April 1900 hinaus bestimmt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 17. Februar 1894.

§. 3.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

(Nr. 9645.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen. Vom 4. Februar 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 45 Absatz 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 134), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Mitglieder der Schätzungsausschüsse (§. 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893) erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetz-Samml. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. Februar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

(Nr. 9646.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Sankt Vith, Eitorf, Euskirchen, Mörs, Kirn, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Münstermaifeld, Ottweiler, Sulzbach, Sankt Wendel, Grumbach, Neuerburg und Hermeskeil. Vom 12. Februar 1894.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Glehn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Vith gehörige Gemeinde Medell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eitorf gehörige Katastergemeinde Ruppichteroth, welche mit der Katastergemeinde Velken die politische Gemeinde Ruppichteroth bildet, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, einen Theil der Gemeinde Much bildende Katastergemeinde Bonrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörigen Gemeinden Uelpenich und Merzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mörs gehörige Gemeinde Hochstraß,

für das im Bezirk des Amtsgerichts Kirn belegene Bergwerk Medicus,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörigen Gemeinden Lind und Herschbroich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Gelsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Oberspay,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Münstermaifeld gehörige Gemeinde Moselsürsch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ottweiler gehörige Gemeinde Wemmetsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Friedrichsthal,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Wendel gehörige Gemeinde Alsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grumbach gehörige Gemeinde Nahbollenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörigen Gemeinden Hommerdingen und Cruchten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörigen Gemeinden Pölert und Rascheid

am 15. März 1894 beginnen soll.

Berlin, den 12. Februar 1894.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 10. Juli 1893 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Altona zum Betrage von 11 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 43 S. 455, ausgegeben am 12. August 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Oktober 1893, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, jetzt zu Berlin, unter dem 1. Oktober 1866 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch unter den durch die beschlossene Neufassung des Statuts veranlaßten Aenderungen fortbestehen bleibt und ferner, daß das vorgedachte Allerhöchste Privilegium auf die Ausgabe auf den Inhaber lautender Kommunalobligationen ausgedehnt wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1894 Nr. 6, Extrabeilage, ausgegeben am 9. Februar 1894;

3) das am 24. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lohna — Antheil Sulow — im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 47 S. 437, ausgegeben am 24. November 1893;

4) das am 30. Oktober 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Neu-Meriner Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 48 S. 435, ausgegeben am 28. November 1893;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1893, durch welchen dem Kreise Cosel das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des behufs Beseitigung der Stromschlinge der Oder oberhalb Cosel, des sogenannten Wollsackes, in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums

verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 4, ausgegeben am 5. Januar 1894;

6) das am 28. November 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lossen im Kreise Trebnitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 12. Januar 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1893, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des neu revidirten Landschaftsreglements vom 20. November 1889, sowie der Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse seitens der Pommerschen Landschaft und des für diese Kasse aufgestellten Statuts, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 5. Januar 1894,
   der Königl. Regierung zu Cöslin, Jahrgang 1894 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 4. Januar 1894,
   der Königl. Regierung zu Stralsund, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 11. Januar 1894;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Dezember 1893, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Duisburg auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881 aufgenommenen Anleihe von 900 000 Mark von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1894 Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 3. Februar 1894;

9) das am 10. Dezember 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Psaar im Kreise Lublinitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1894 Nr. 2 S. 9, ausgegeben am 12. Januar 1894;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Dezember 1893, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Mansfelder Gebirgskreise neuerbauten Chausseen 1) von Siebigerode nach Klostermansfeld, 2) von Mansfeld nach Klostermansfeld und 3) von Stat. 1,4 der Chaussee Wimmelburg—Leimbach nach Ziegelrode, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg, Jahrgang 1894 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 20. Januar 1894;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Chaussee von Frankenstein bis zur Grenze des Kreises Münsterberg in der Richtung auf Frömsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1894 Nr. 5 S. 43, ausgegeben am 2. Februar 1894;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Januar 1894, durch welchen der Aktiengesellschaft Stolpethalbahn zu Stolp für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stolp nach Raths-Damnitz das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 1. Februar 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.